**Musterklausel: Überstunden**

**§ 5: Überstunden**

(1) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitgebers Überstunden zu machen, wenn dies betrieblich notwendig ist. Der Arbeitgeber sichert zu, bei der Anordnung von Überstunden berechtigte Belange des Arbeitnehmers angemessen zu berücksichtigen. Die gesetzliche Höchstarbeitszeit darf durch die Überstunden nicht überschritten werden.

(2) Bis zu \_\_\_ *(Anzahl)* Überstunden wöchentlich sind mit der regelmäßigen Vergütung gemäß Ziff. (…) dieses Vertrages abgegolten. Weitere Überstunden werden mit dem jeweiligen Stundenlohn zzgl. 25 % vergütet.

(3) Die Vergütung von Überstunden setzt voraus, dass sie vom Arbeitgeber/Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet, zeitlich erfasst und schriftlich gegengezeichnet wurden.